

Weisungen über die Durchführung von überwachten öffentlichen Rindviehmärkten

1. Grundlage

Als Folge der Änderung der Schlachtviehverordnung durch den Bundesrat vom 6. November 2013 werden überwachte öffentliche Märkte für Kälber bis zu einem Alter von 160 Tagen ab dem 1. Juli 2014 vom Bund nicht mehr unterstützt. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von öffentlichen Märkten für Kälber auf diesen Zeitpunkt aus dem Pflichtenheft von Proviande gestrichen. Gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung bezeichnet Proviande ab dem 1. Juli 2014 nur noch öffentliche Märkte für Tiere der Rindviehgattung ab einem Alter von 161 Tagen. Entsprechend werden die Weisungen über die Durchführung von überwachten öffentlichen Rindviehmärkten angepasst. Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Juli 2014 in Kraft.

2. Auffuhrbedingungen/Anmeldung

- Auffuhrberechtigt auf den überwachten öffentlichen Schlachtviehmärkten von Tieren der Rindviehgattung sind die Kategorien MT, MA, OB, RG, RV, VK, JB ab einem Alter von 161 Tagen.
- Die Tiere müssen termingerecht vom Produzenten (Herkunftsbetrieb) oder Lieferanten bei der zuständigen Marktorganisation angemeldet werden.
- Wo vorhanden, muss ein komplett ausgefülltes Selbstdeklarationsblatt mitgeführt werden.
- Es werden nur Tiere mit korrekt angebrachten TVD-Ohrmarken gemäss der technischen Weisungen über die Kennzeichnung von Klautentieren vermarktet. Bei Beanstandungen der Markierung liegt die Verantwortung bei der Marktorganisation.
- Gültig sind nur originale, vollständig ausgefüllte und nicht korrigierte Begleitdokumente. Das Geburtsdatum oder das genaue Alter der Tiere am Markttag muss grundsätzlich deklariert sein (**bei JB zwingend**).
- Es dürfen nur Tiere aus Beständen aufgeführt werden, die frei von anzeigepflichtigen Seuchen sind. Kranke oder verletzte Tiere dürfen auf dem Viehmarkt nicht aufgeführt werden. Dasselbe gilt für Tiere die mit Medikamenten behandelt sind, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.
- Sämtliche aufgeführten Tiere müssen bei der Versteigerung für alle interessierten Käufer frei käuflich sein.

3. Infrastruktur

- Das Bereitstellen einer zweckmässigen Infrastruktur obliegt dem Marktorganisateur. Bei der Planung von neuen Vermarktungszentren oder Umbauten ist Proviande zu informieren.
- Für die Klassifizierung ist durch die Marktorganisatoren eine neutrale Zone einzurichten. Für die Taxierung und die Versteigerung sind getrennte Orte bereitzustellen.
- Für Freilauftiere sind Boxen und Treibgänge zu erstellen, die ein einwandfreies und gefahrenfreies Vermarkten und Verladen der Tiere ermöglichen. Ein Arretieren für die Altersbestimmung muss gewährleistet sein.

4. Identifikation

- Die Verantwortung bezüglich der Tieridentifikation und des Alters der Tiere, inklusive aller Dokumente obliegt der Marktorganisation.
- Anlässlich der Taxierung der Tiere unterstützen die Klassifizierer von Proviande die Kontrolle der Ohrmarkennummern und der Begleitdokumente.

5. Qualitätseinstufung / Versteigerung / Abrechnung

- Die Tiere werden einzeln durch die Klassifizierer von Proviande taxiert. Die Qualitätseinstufung erfolgt gemäss der Verordnung über die Einschätzung und Klassifizierung von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung.
- Als Mindestpreis gilt der Preis der aktuellen Wochenpreistabelle von Proviande, inklusive der Tabellen für Hautschäden, Fütterungs-, Trächtigkeits- und Gewichtsabzüge.
- Die Daten aus der Qualitätsbeurteilung und Versteigerung werden auf dem Selbstdeklarationsblatt oder Waagschein festgehalten. Anschliessend wird ein Protokoll für Lieferant und Käufer erstellt.
- Das Protokoll wird auf den Namen des Käufers ausgestellt, welcher das Tier ersteigert hat. Nachträgliche Überschreibungen an einen anderen Käufer sind nicht erlaubt.
- Die Abrechnung erfolgt über eine zentrale Stelle (Marktorganisator oder Proviande).
- Die Auszahlung für über den Markt versteigerte Tiere erfolgt direkt an den auf dem Begleitdokument aufgeführten Tierhalter.
- Zugeteilte Tiere werden immer von Proviande abgerechnet.
- Als Grundlage für Zollkontingente gelten nur die nach den vorgegebenen Weisungen ersteigerten Tiere ab überwachten öffentlichen Rindviehmärkten.

6. Zuteilung/Zweitversteigerung

- Erfolgt während den festgelegten Übernahmep perioden bei der Versteigerung kein Angebot, wird das Tier durch Proviande übernommen und anschliessend einer importberechtigten Handelsfirma zugeteilt.
- Tiere von Kategorien, für welche die Übernahmep perioden nicht gelten und die bei der ersten Versteigerung nicht verkauft werden konnten, werden am Ende des Marktes ein zweites Mal versteigert.
- Kennzeichnung:
Tierkategorien innerhalb der Übernahmep eriode = **PV** (diese werden von Proviande zugeteilt). Tierkategorien ausserhalb der Übernahmep eriode = **ZV** (Zweitversteigerung).
- Für PV- und ZV-Tiere muss durch den Marktorganisator ein separater Anbindeplatz gekennzeichnet sein.
- Bei Tieren, welche ein zweites Mal versteigert werden müssen, bleiben sämtliche Dokumente beim Versteigerer.
- Die Organisation der Zweitversteigerung inkl. des Vorführens der betroffenen Tiere obliegt dem Marktorganisator, in Absprache mit dem verantwortlichen Experten von Proviande (ist situativ dem Marktplatz anzupassen).
- Es besteht ein privatrechtliches Übereinkommen zwischen dem Schweizerischen Viehhändlerverband (SVV), der Interessengemeinschaft öffentlicher Märkte (IGÖM) und Proviande, in welcher die Mitglieder des SVV ihre Bereitschaft erklärt haben, ZV-Tiere freiwillig zu ersteigern.
- Die Daten der Tiere aus der Zweitversteigerung werden zusätzlich auf der Rückseite des Marktberichtes protokolliert.